

Vortrag an den Ministerrat

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird (Grundversorgungsänderungsvereinbarung)

Das System der Grundversorgung wurde durch die Entwicklungen der letzten Zeit, wie die Covid-19-Pandemielage, die Versorgungsnotwendigkeit von Vertriebenen aus der Ukraine infolge des russischen Angriffskrieges sowie dem Anstieg der Asylanträge, welcher im Jahr 2022 den Höchststand von 112.000 Anträgen erreicht hat, vor enorme Herausforderungen gestellt.

In den vergangenen Jahren wurden daher bereits umfassende Maßnahmen getroffen, um das partnerschaftliche Grundversorgungssystem trotz krisenhafter Entwicklungen belastbar und resilient zu erhalten. Durch die rückwirkende Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze im Bereich der Unterbringung und Verpflegung per 1. März 2022 sollten die Partner der Grundversorgung vor allem im Bereich der organisierten Unterbringung bei der möglichst raschen Bereitstellung zusätzlicher Quartierplätze unterstützt werden. Zudem wurde ein befristetes Pilotprojekt zwischen dem Bund und dem Land Wien initiiert, um neben den verrechenbaren Kostenhöchstsätzen zusätzlich eine Verrechnungsmöglichkeit jener Differenzbeträge, die sich aus den tatsächlich entstandenen Kosten (Realkosten) und den pauschalen Kostenhöchstsätzen ergeben, zu schaffen. Ziel ist es dabei, insbesondere im Bereich Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf eine kostendeckende Finanzierung zu gewährleisten und den Ausbau an zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätzen zu forcieren.

Denn insbesondere im Bereich der Unterbringung von vulnerablen Personengruppen ist es unerlässlich, dass jene Personen, welche bereits zum Verfahren zugelassen sind und daher

bereits in den Zuständigkeitsbereich der Landesgrundversorgung fallen, auch ehestmöglich zur adäquaten Versorgung in die Bundesländer übernommen werden können, um so einen Rückstau in den Bundesbetreuungseinrichtungen und damit einhergehend Kapazitätsengpässe hintanzuhalten.

Um sämtliche Bundesländer bei der ausreichenden und zeitgerechten Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit zur Versorgung jener Personen, welche einen besonderen Betreuungsbedarf aufweisen, zu unterstützen, erfolgt eine Anpassung der Bezug habenden, aktuell geltenden Kostenhöchstsätze und werden zur näheren Differenzierung zusätzliche Kostenkategorien geschaffen, ohne dass dabei eine Übernahme zusätzlicher Aufgaben bzw. Kosten abseits der Grundversorgung erfolgen soll.

Diesbezüglich haben sich der Bund und die Länder auf eine Valorisierung wie folgt verständigt und wurde ein entsprechender Beschluss im Rahmen der Landes-FlüchtlingsreferentInnenkonferenz am 20. September 2023 gefasst:

- unbegleitete minderjährige Fremde: Festlegung eines einheitlichen Tagsatzes in Höhe von EUR 112,00 pro Person/Tag
- unbegleitete minderjährige Fremde, welche in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe versorgt werden: Festlegung eines einheitlichen Tagsatzes in Höhe von EUR 130,00 pro Person/Tag
- für die Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen: EUR 112,00 pro Person/Tag
- für die Sonderbetreuung in organisierten Unterkünften (zusätzlich zu den Tagsätzen der organisierten Unterbringung): EUR 35,00 pro Person/Tag

Durch die Erhöhung der Kostenhöchstsätze betreffend die Versorgung vulnerabler Personengruppen werden die Partner der Grundversorgung bei der Bereitstellung und dem Erhalt der erforderlichen Versorgungsplätze unterstützt, sodass – entsprechend der bestehenden Aufgabenverteilung der Grundversorgungsvereinbarung – eine zeitnahe Übernahme in die Landesgrundversorgung erfolgen kann.

In Umsetzung der Beschlussfassung der Landes-FlüchtlingsreferentInnenkonferenz vom 20. September 2023 wurde gemeinsam mit den Bundesländern beiliegender Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird, ausgearbeitet.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die beiliegende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der zum Zweck der Anpassung ausgewählter Kostenhöchstsätze die Grundversorgungsvereinbarung geändert wird (Grundversorgungsänderungsvereinbarung), samt Vorblatt und WFA genehmigen,
2. mich ermächtigen, die Vereinbarung für den Bund zu unterzeichnen und
3. die unterzeichnete Vereinbarung unter Anschluss des Vorblattes und der WFA dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 15a B-VG zuleiten.

28. Mai 2024

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Beilagen